

EID-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

(11. Mai 2023)

Allgemein

Die Energieintensiven Industrien begrüßen, dass einige der schon zum ersten Entwurf vom 18. Oktober 2022 vorgebrachten Bedenken und Kritikpunkte in der neuen Fassung berücksichtigt wurden. Aber auch aus dem vorliegenden, angepassten Referentenentwurf ergeben sich deutliche Zusatzbelastungen für die Industrie, insbesondere den Mittelstand sowie für zuständige Behörden, deren Notwendigkeit in vielen Fällen nicht ersichtlich ist: Die Industrie ist bereits zu Investitionen in Energieeffizienz durch andere Verordnungen (Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation, BECV, EnSimiMaV etc.) verpflichtet. Zusätzliche verpflichtende Energieeffizienzmaßnahmen, weitergehende Anforderungen, materielle Pflichten und Dokumentations- und Berichtspflichten sind daher nicht zielführend, sondern eher kontraproduktiv, insbesondere vor dem Hintergrund, Genehmigungsprozesse zu beschleunigen und die Wirtschafts- und Innovationskraft in Deutschland zu erhalten. Eine Kollision durch Ordnungsrecht mit freiwilligen Maßnahmen zum Erhalt von Energie- und CO₂-Beihilfen sollte verhindert werden. Vorgaben und Berichtspflichten aus dem Effizienzgesetz wirken daher als Transformationshemmnis und können zu einer Überlastung von Behörden führen. Nachfolgend werden die Einschätzungen zum vorliegenden Gesetzentwurf näher ausgeführt.

§ 4: Energieeffizienzziele und absolute Energieeinsparziele sind kontraproduktiv

Höchst problematisch ist die erneute Anhebung der Energieeffizienzziele sowie absolute Energieeinsparziele im Vergleich zum Referentenentwurf vom 18. Oktober 2022. Diese stehen im Widerspruch zur Umsetzung ambitionierter Klimaschutzziele im Industriesektor. Die Transformation in der energieintensiven Industrie ist oft nur durch Maßnahmen zu erreichen, die mit einem gesteigerten Energieverbrauch einhergehen. Hierzu zählen z.B. die Elektrifizierung, die Abscheidung unvermeidbarer Emissionen oder auch die Nutzung von Wasserstoff.

Energieeffizienz sollte sich daher auf die Menge an Energie, die ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Produkt benötigt (spezifischer Energieverbrauch), beziehen. Zudem sollten Ziele auf keinen Fall unkonditioniert gesetzt werden: Wachstum, demographische Entwicklungen und andere relevante Größen müssen

ebenfalls Eingang in die Zielarchitektur finden. Im Rahmen der Transformation der Industrie sind absolute Energieeinsparziele abzulehnen.

Im Koalitionsausschuss vom 28. März 2023 haben die Regierungsparteien vereinbart: *„Für Anlagen innerhalb des europäischen Emissionshandels erfolgt der Anreiz zum effizienten Umgang mit Energie auch künftig über den CO₂-Preis.“* Hier bedarf es deshalb einer Klarstellung, dass der Energieeinsatz in Anlagen, die unter das TEHG fallen, aus dem Anwendungsbereich des EnEfG herausgenommen wird und nicht doppelt reguliert wird.

§ 8 Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen

Viele Unternehmen haben bereits heute Managementsysteme, wie sie der Gesetzesentwurf fordert. Diese führen für die Betriebe zur Bindung von Personal. Auch die Verwaltung hat in Teilen solche Systeme eingeführt. Wie aus § 6 Absatz 4 Nr. 2 hervorgeht, werden in diesem Zusammenhang auch vereinfachte Energiemanagementsysteme akzeptiert.

Um KMU bei der Einführung von Energiemanagementsystemen nicht zu überfordern, sollte, ähnlich wie für öffentliche Auftraggeber, auch dort ein vereinfachtes Energiemanagementsystem ermöglicht werden.

§ 9: Ein Investitionszwang ist abzulehnen und administrativer Mehraufwand auf ein Minimum zu begrenzen

Die energieintensiven Unternehmen nutzen bereits seit Jahren Energiemanagementsysteme und optimieren ihren Energieeinsatz, weil Energie einer der großen Kostenblöcke darstellt. Energieeinsparungen werden in der Industrie daher schon aus rein ökonomischen Gründen vorgenommen. Mit den Managementsystemen liegen zudem entsprechende Instrumente zum Monitoring vor.

Es muss klargestellt werden, dass keine Umsetzungspflicht von Effizienzmaßnahmen besteht. Schon heute werden über die Managementsysteme Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz identifiziert und festgehalten. Eine erweiterte Auskunftspflicht aber gefährdet Betriebsgeheimnisse und greift in sensible, wettbewerbsrelevante Unternehmensbereiche ein. Von einer zusätzlichen Informationsbereitstellung wie im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen sollte dringend abgesehen werden. Eine Pflicht zur Erstellung von einem zusätzlichen Plan braucht es nicht, da dies für die Unternehmen nur administrativen Mehraufwand parallel zu den bisherigen Verfahren bedeutet. Die Pläne und insbesondere jegliche Veröffentlichung werden abgelehnt.

Weiterhin dürfen die Durchführbarkeit (vgl. Absatz 1 Satz 1) sowie Nachweispflicht gegenüber dem BAFA (vgl. Absatz 2 Satz 2) nicht zur Umsetzungspflicht von Maßnahmen führen. Einen generellen Investitionszwang wird abgelehnt.

Es ist auch äußerst fragwürdig inwieweit eine Bundesbehörde wie das BAFA berechtigt sein sollte, in diesem Fall Nachweise von Unternehmen anzufordern. Die Erbringung von Nachweisen gegenüber Bundesbehörden was bislang stets nur im Falle von Gegenleistungen zulässig – etwa, wenn ein Förderprogramm beansprucht wurde oder eine Entlastungsregelung in Anspruch genommen wurde. Über den Rahmen der bestehenden Praxis sollte man auch in Zukunft nicht hinausgehen: **Nachweise, nur im Falle von Förderungen.** Eine Nachweispflicht ist daher abzulehnen.

In § 9 Abs. 3 sollte der letzte Halbsatz („Soweit für diese speziellere Anforderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in einer Verordnung aufgrund einer Ermächtigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bestehen“), der die Anwendung auf genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG nur unter bestimmten Voraussetzungen ausschließt, gestrichen werden. Es bedarf hier eindeutig keines Verweises auf „speziellere Anforderungen“ im BImSchG, deren Erfüllung dann zunächst gegenüber der Behörde nachgewiesen werden müsste. Für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG gilt bereits eine dynamische Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, wonach solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet werden

§ 16: Die generellen Pflichten zur Abwärme sind im Rahmen der Transformation der Industrie nicht zielführend und binden Investitionsmittel

Die Nutzung von Abwärme sollte auch weiterhin der unternehmerischen Entscheidung obliegen, denn nur dort wo es zum einen ökonomisch sinnvoll ist, logistisch und vom Platzangebot am Standort funktioniert sowie zum anderen in das mittel- bis langfristige Konzept des Werkes zur Transformation passt, ist die Vermeidung und/oder Nutzung des technisch möglichen Potenzials die richtige Entscheidung. Andernfalls fließen Investitionsmittel in Anlagen, die auslaufen oder im Rahmen der Transformation umgebaut werden. Eine Pflicht wie sie § 16 fordert kann so zur Verschwendung von Investitionsmittel führen, die für relevante Investitionen in Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit fehlen.

§ 17: Offenlegung von Betriebsgeheimnissen gefährdet den Standort Deutschland

Der Bundesregierung sollte daran gelegen ist, dass Betriebsgeheimnisse am Standort Deutschland weiterhin geschützt bleiben. Die geforderten Angaben von Unternehmen in

§ 17 sind deshalb abzulehnen. Insbesondere die Angaben aus den Nummern 3 bis 6 lassen Rückschlüsse auf sensible Daten der Betriebe zu. Diese Informationen sollten weder an Dritte gegeben werden müssen, noch sollten diese von der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Dies ist nicht nur unverhältnismäßig, sondern gefährdet den Industriestandort Deutschland, wenn Unternehmen fürchten müssen, dass sie sensible Daten veröffentlichen müssen bzw. diese von Regierungsbehörden veröffentlicht werden. Die Teilnahme an der Plattform und die Erteilung von Auskünften müssen freiwillig erfolgen.

Grundsätzlich sollte beim Thema Abwärme die Strategie nicht darin liegen, den Unternehmen mehr Vorgaben zu machen. Stattdessen wäre es zielführender, wenn regulatorische Hürden abgebaut würden.

§ 18: Berücksichtigung von Unternehmen in der Transformation

Die EID begrüßen, dass die Bundesregierung anerkennt, dass bereits klimaneutral produzierende Unternehmen einen erheblichen Beitrag leisten und nicht mit weiteren Pflichten belegt werden sollen. Dies muss allerdings auch für Unternehmen gelten, die einen Transformationsplan haben bzw. erarbeiten und auf dem Weg in die Klimaneutralität sind. Im Rahmen des EU ETS oder auch nationaler Förderregime wie den Klimaschutzverträgen sollen derartige Pläne verankert werden.

Unternehmen, die einen entsprechenden Plan vorlegen können, sollten vom Anwendungsbereich des EnEFG ausgenommen werden.